



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Februar 2017
(OR. en)

6102/17

CLIMA 29
ENV 114
ENT 31
DELECT 26

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Dezember 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2016) 8395 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.12.2016 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Berücksichtigung der Entwicklung der Masse der in den Jahren 2013, 2014 und 2015 zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeugen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 8395 final.

Anl.: C(2016) 8395 final



Brüssel, den 14.12.2016
C(2016) 8395 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.12.2016

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Berücksichtigung der Entwicklung der Masse der in den Jahren 2013, 2014 und 2015 zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeugen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die von den Herstellern neuer leichter Nutzfahrzeuge einzuhaltenden Zielvorgaben für die CO₂-Emissionen werden abhängig von der durchschnittlichen Masse der Fahrzeugflotte und den CO₂-Emissionen dieser Fahrzeuge festgelegt. Damit auch weiterhin Verringerungen in dem in der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 vorgesehenen Umfang erreicht werden, muss der Entwicklung der Masse von in der Union zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeugen Rechnung getragen werden. Deswegen muss der Wert der durchschnittlichen Bezugsmasse (ausgedrückt als der M₀-Wert in der Formel zur Berechnung der Zielvorgabe in Anhang I der Verordnung) ab 31. Oktober 2016 alle drei Jahre angepasst werden.

Der neue Wert stützt sich auf die Überwachung der Masse von Neufahrzeugen in fahrbereitem Zustand in den Kalenderjahren 2013, 2014 und 2015. Zur Berechnung des neuen Wertes wurden nur die Massewerte herangezogen, die von den betreffenden Fahrzeugherstellern überprüft werden konnten, wobei die Massewerte ausgeschlossen wurden, die eindeutig falsch waren (d. h. weniger als 500 kg) oder sich nicht auf in den Anwendungsbereich der Verordnung fallende Fahrzeuge bezogen, beispielsweise Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von mehr als 2840 kg.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Sachverständigengruppe für CO₂-Emissionen aus Kraftfahrzeugen wurde konsultiert und unterstützte den Ansatz für die Berechnung der Anpassung des durchschnittlichen Massewerts.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Formel zur Berechnung der Zielvorgabe wird im Hinblick auf die Anwendung des neuen M₀-Werts ab 1. Januar 2018 geändert.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.12.2016

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Berücksichtigung der Entwicklung der Masse der in den Jahren 2013, 2014 und 2015 zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeugen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der durchschnittliche Massewert, der zur Berechnung der spezifischen CO₂-Emissionen jedes neuen leichten Nutzfahrzeugs herangezogen wird, muss alle drei Jahre angepasst werden, um etwaigen Änderungen der durchschnittlichen Masse von in der Union zugelassenen Neufahrzeugen Rechnung zu tragen.
- (2) Aus der Überwachung der Masse der in den Jahren 2013, 2014 und 2015 zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge in fahrbereitem Zustand geht hervor, dass die durchschnittliche Masse gestiegen ist, weswegen die in Anhang I Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 genannte Zahl M₀ angepasst werden sollte.
- (3) Zur Bestimmung des neuen Wertes sollten nur die Werte herangezogen werden, die von den betreffenden Fahrzeugherstellern überprüft werden konnten, wobei Massewerte auszuschließen sind, die eindeutig falsch waren, d. h. weniger als 500 kg betragen oder sich auf nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 fallende Fahrzeuge bezogen, einschließlich der Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von mehr als 2840 kg. Darüber hinaus liegt dem neuen Wert der gewichtete Durchschnitt zugrunde, in dem die Zahl der Neuzulassungen in jedem der Bezugsjahre berücksichtigt ist.
- (4) Vor diesem Hintergrund sollte der ab 2018 anwendbare Wert M₀ um 60,4 kg von 1706,0 kg auf 1766,4 kg angehoben werden —

¹ ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 erhält folgende Fassung:

„ab 2018:

Spezifische CO₂-Emissionen = $175 + a \times (M - M_0)$

Dabei ist:

M = Masse des Kraftfahrzeugs in Kilogramm (kg)

M₀ = 1766,4

a = 0,093.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14.12.2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER